Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schlaf-Fass Übernachtungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Schlaffässern zum Zwecke der Beherbergung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang für den Gast und sonstige Vertragspartner (im Folgenden „Vertragspartner“) erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Haus der Schmetterlinge, alaris Schmetterlingspark GmbH (im Folgenden „Schmetterlingspark“).
2. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schmetterlingsparks. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Schmetterlingspark nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss, Anzahlung

1. Der Vertrag kommt mit Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Schmetterlingspark zustande. Hat ein Dritter für den Vertragspartner bestellt, so haftet er gegenüber dem Schmetterlingspark mit dem Vertragspartner als Gesamtschuldner, sofern dem Schmetterlingspark eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
2. Der Schmetterlingspark ist berechtigt, den Vertrag nur unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung in Höhe von 100 % des Gesamtpreises leistet. In diesem Fall wird der Schmetterlingspark den Vertragspartner nach Zugang der Bestellung auf die geforderte Höhe der Zahlung und den Zahlungstermin hinweisen. Erklärt sich der Vertragspartner einverstanden, wobei der Schmetterlingspark auf den Zugang der Einverständniserklärung gemäß § 151 BGB verzichtet, wird der Vertrag mit fristgerechter Zahlung wirksam. Bei Banküberweisung ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Schmetterlingsparks maßgeblich.
3. Die Unter- oder Weitervermietung des überlassenen Schlaf-Fasses ist nicht gestattet.

III. An- und Abreise

1. Am Tage der vereinbarten Anreise erfolgt der Einzug in das gebuchte Schlaf-Fass ab 15:00 Uhr. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.
2. Am Tage der vereinbarten Abreise hat der Vertragspartner das Schlaf-Fass bis spätestens 11.00 Uhr zu räumen. Bei verspäteter Räumung am Abreisetag ist der Schmetterlingspark berechtigt, bis zu 100 % des Tagespreises in Rechnung zu stellen.

IV. Leistungen und Preise

1. Der Schmetterlingspark ist verpflichtet, das vom Vertragspartner nach Ziff. II dieser AGB wirksam gebuchte Schlaf-Fass bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die vertraglichen Leistungen des Schmetterlingsparks ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in den Faltblättern, der Internetpräsenz und aus der Buchungsbestätigung des Schmetterlingsparks.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Nutzungsüberlassung des Schlaf-Fasses und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten Preise des Schmetterlingsparks spätestens 7 Tage vor Anreise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen des Schmetterlingspark an Dritte. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine nach Ziff. II.2 dieser AGB geleistete Anzahlung ist als Teilzahlung auf den vereinbarten Gesamtpreis anzurechnen.
3. Die Preise sind der jeweils aktuellen Preisliste des Schmetterlingsparks zu entnehmen. Diese findet sich in den Faltblättern und der Internetpräsenz des Schmetterlingsparks. Die Preise schließen die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer mit ein.

V. Stornierung, Nichtinanspruchnahme der Leistung

Bei Stornierung bzw. Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen ist der Vertragspartner verpflichtet, den vereinbarten Preis unter Anrechnung der vom Schmetterlingspark ersparten Aufwendungen zu zahlen. Der Schmetterlingspark ist berechtigt, den Abzug für Aufwendungen zu pauschalisieren. Bei einer Stornierung bis 14 Tagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum fallen Stornogebühren in Höhe von 25% des Reisepreises an, danach ist der Vertragspartner verpflichtet 50 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der vorgenannte Anspruch des Schmetterlingsparks nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

VI. Rücktritt des Schmetterlingsparks

1. Der Schmetterlingspark ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn höhere Gewalt oder andere vom Schmetterlingspark nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; der Vertragspartner schuldhaft irreführende oder falsche Angaben über vertragswesentlichen Tatsachen, beispielsweise zu seiner Person oder zum Aufenthaltszweck macht; das gebuchte Schlaf-Fass ohne Zustimmung des Schmetterlingspark untervermietet oder zu anderen als Beherbergungszwecken oder gesetzeswidrigen Zwecken genutzt wird; der Schmetterlingspark begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Schmetterlingspark in der Öffentlichkeit gefährden kann.
2. Ein berechtigter Rücktritt des Schmetterlingsparks begründet keine Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ansprüche des Schmetterlingsparks auf Ersatz des dem Schmetterlingspark entstandenen Schadens und der getätigten Aufwendungen bleiben im Falle berechtigter Vertragsbeendigung unberührt.

VII. Gewitter und Sturm

1. Bei drohendem Gewitter und Sturm ist das Schmetterlingspark berechtigt, das gebuchte Schlaf-Fass aus Sicherheitsgründen zu sperren. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Der Vertragspartner erhält im Falle einer nach Ziffer VII.1 dieser AGB notwendigen Sperrung einen Nachlass in Höhe von 100 % auf die gebuchte Übernachtungsleistung. Alternativ kann die Übernachtung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden.

VIII. Haftung, Verjährung, Aufrechnung

1. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch ihn oder durch Dritte aus seinem Bereich verursacht werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung des Schmetterlingsparks für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners sowie Schäden aus einer Verletzung von Kardinalpflichten; insoweit haftet der Schmetterlingspark für jeden Grad des Verschuldens. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung auf regelmäßig vorhersehbare Schäden begrenzt.
Als Kardinalpflichten gelten die sich aus der Natur des Vertrages ergebenden wesentlichen Pflichten, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, also insbesondere diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Soweit die Haftung des Schmetterlingsparks nach Ziff. VIII.2 dieser AGB ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Schmetterlingsparks.
4. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass ein Schlaf-Fass Gefahren mit sich bringt (Höhe, Wetter etc.). Er wird das ihm Zumutbare beitragen, um Störungen zu beheben und mögliche Schäden gering zu halten. Bei Störungen oder Mängeln hat der Vertragspartner das Schmetterlingspark unverzüglich zu informieren. Werden dem Schmetterlingspark Störungen oder Mängel bekannt, wird er sich bemühen, für Abhilfe zu sorgen.
5. Für eingebrachte Sachen des Vertragspartners haftet das Schmetterlingspark nach Maßgabe der
gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB.
6. Soweit eine Haftung des Schmetterlingsparks für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
7. Eine Aufrechnung oder Verrechnung gegenüber einer Forderung des Schmetterlingsparks steht dem Vertragspartner nur zu, wenn dessen Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

IX. Hausordnung

Die Hausordnung ist Bestandteil dieser AGB. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Hausordnung ist der Schmetterlingspark berechtigt, das Vertragsverhältnis nach erfolgloser Abmahnung fristlos zu kündigen.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Schmetterlingsparks in Uslar. Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz des Schmetterlingsparks.
(Stand: 30.11.2020)

Hausordnung

Das Befahren des Geländes des Schmetterlingsparks mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Diese können auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Park und Schwimmbad abgestellt werden. Die Störung anderer Gäste durch vermeidbaren Lärm im Schlaf-Fass oder auf dem Gelände des Schmetterlingsparks, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ist zu unterlassen. Die Schlaf-Fässer und deren Einrichtungen sowie die Sanitäranlagen sind zur Vermeidung von Schäden ordnungsgemäß zu behandeln und im sauberen Zustand zu erhalten. Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Hunde dürfen vom Hundehalter auf dem Gelände des Schmetterlingsparks nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Verunreinigungen durch Hunde in den Schlaf-Fässern oder auf dem Gelände des Schmetterlingsparks sind vom Hundehalter sofort zu entfernen. Rauchen und offenes Licht, das Grillen mit Holzkohle sowie das Lagern feuergefährlicher und leicht entzündlicher Stoffe (Bsp. Spiritus, Feuerwerkskörper etc.) in den Schlaf-Fässern ist nicht gestattet. Soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ist zum Grillen die hierfür vorgesehene Feuerstätte zu benutzen. Der Schmetterlingspark behält sich vor, das Grillen, insbesondere bei Gefahr wegen Trockenheit, zu untersagen. Fenster und Türen der Schlaf-Fässer sind beim Verlassen sowie bei Regen, Schneefall und Unwetter zu verschließen. Während der Heizperiode ist das Lüften auf das Notwendige zu beschränken. Der Vertragspartner hat seine Kinder ausreichend zu beaufsichtigen.